



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 1

Donnerstag, 13.01.2023

### Inhaltsübersicht:

**Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn, Gemeinde Offenhausen, Landkreis Nürnberger Land, zum Schutz der Quelle Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Hammerbachtal vom 22.12.2022** Seite 1-5

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck vom 30. November 2004 (MFrABI S. 179) Vom 21.11.2022** Seite 5

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023** Seite 5

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2023** Seite 5-6

**HAUSHALTSSATZUNG Schulverband Röthenbach a.d. Pegnitz Geschwister-Scholl-Mittelschule für das Haushaltsjahr 2023** Seite 6

**Anlage 1 zur Wasserschutzgebietsverordnung: Lageplan** Seite 7

**Nr. 1 Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn, Gemeinde Offenhausen, Landkreis Nürnberger Land, zum Schutz der Quelle Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Hammerbachtal vom 22.12.2022**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Hammerbachtal, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld wird in der Gemeinde Offenhausen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einer weiteren Schutzzone, einer engeren Schutzzone und einem Fassungsgebiet.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Nürnberger Land und in den Gemeindekanzleien Offenhausen und Henfenfeld niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet wird durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### **§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten**

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

	in der weiteren Schutzzone (Zone III)	in der engeren Schutzzone (Zone II)
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund</b>		
1.1. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, etc.)	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig	
1.2. Wiederverfüllung von Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen (einschließlich der zum mechanischen Schutz von Leitungen erforderlichen Sandbettung mit natürlichem, unbelastetem Material) und sofern die Bodenaufgabe mit dem ursprünglichen Material wiederhergestellt wird	verboten
1.3. Wiederverfüllen sonstiger Erdaufschlüsse, Geländeauffüllungen	verboten	
1.4. Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten, nur Erneuerung bestehender Leitungen zulässig	verboten
1.5. Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6. untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten	
1.7. Errichtung und Betrieb von geothermischen Anlagen	Verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1-2)</b>		
2.1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2. Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind, nach Anzeige beim Landratsamt Nürnberger Land</li> <li>für alle bestehenden Anlagen Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von</li> </ul>	

	3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen		
2.3. Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG		verboten	
2.4. sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6 zulässig	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,</li> <li>• Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),</li> <li>• Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs</li> </ul>	verboten	
2.5. Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		Verboten	
2.6. genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
2.7. Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
2.8. Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern		Verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1. Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen		verboten	
3.2. Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3. Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden, mit dichtem Behälter ausgestattet sind und regelmäßig außerhalb des Wasserschutzgebietes und ordnungsgemäß geleert werden	verboten	
3.4. Ausbringen von Abwasser		verboten	
3.5. Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versickerung von Abwasser</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern		Verboten	
3.6. Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen<sup>1</sup></li> <li>• verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten	
3.7. Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
<sup>1</sup> siehe: ATV-DVWK-Merkblatt M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“			
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
4.1. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>• für öffentliche Feld- und Waldwege,</li> <li>• beschränkt-öffentliche Wege,</li> <li>• Eigentümerwege,</li> <li>• Privatwege</li> </ul> und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2. Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3. wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, RC-Material, pechhaltiger oder gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch, Altschotter u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten	
4.4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.5. Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	
4.6. Sportanlagen oder öffentliche Grünanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.7. Großveranstaltungen durchzuführen		verboten	
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.9. Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10. militärische Übungen durchzuführen		verboten	
4.11. Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.12. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten	
4.13. Düngen mit Stickstoffdüngern		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1. bis 6.3. zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldüngern
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>			
5.1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		Nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt,</li> <li>• die Gründungsohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Wesentlichen erhalten bleibt</li> </ul>	verboten
5.2. Ausweisung neuer Baugebiete		verboten	

5.3. Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 3 für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig bei bestehenden Anlagen mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Nürnberger Land	verboten
5.5. ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten

<sup>2</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilos und Sickersaftableitung“); auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

5.6. Errichtung und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen	nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>die Anlage flach auf Streifenfundamenten gegründet wird,</li> <li>die Anlagenpflege ohne Pflanzenschutzmittel erfolgt,</li> <li>bei Reinigung und im Brandfall ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet wird.</li> </ul>	verboten
--	--	----------

#### 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

6.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, abfallfreies Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben	
6.3. Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4. ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	nur zulässig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Eine Winterfurche hat möglichst spät zu erfolgen.	
6.5. Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, <ul style="list-style-type: none"> <li>ausgenommen Kalkdünger;</li> <li>Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt</li> </ul>	verboten
6.6. Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut	verboten

	ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	
6.7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8. Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wildfutterplätze sind zulässig</li> <li>Errichtung von Wildgattern verboten</li> </ul>	verboten
6.9. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
6.10. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11. landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12. besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten
6.13. Rodung		verboten
6.14. Nasskonservierung von Rundholz	nur zulässig im Kalamitätsfall bei unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern	verboten
6.15. forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.), Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Nürnberger Land (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	
6.16. Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Nürnberger Land

(2) In den Fassungs-bereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Nürnberger Land vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, sofern die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abstimmt wurden.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb un-

ter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Nürnberger Land zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG)**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land oder durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EUV) in der jeweils geltenden Fassung durch

- a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
- b) von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Insbesondere bei Betriebsanlagen sind hierfür ausschließlich die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Mehraufwendungen maßgeblich.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)**

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Nürnberger Land anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, ist das Landratsamt Nürnberger Land zu verständigen.

(4) Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 EUV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn, Gemeinde Offenhausen (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe vom 28.05.1990 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 23 vom 01.06.1990) außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 22.12.2022

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Landrat

#### **Anlage 1 (Übersichtslageplan, siehe Seite 7)**

#### **Anlage 2**

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 5 und 6

#### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

#### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,

3. **oberirdische Anlagen** für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zone III) auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

#### **3. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)**

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie die Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

#### 4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 5. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12):

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingten erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### 6. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.15)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser.

Eine dem Kahlschlag wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Nürnberger Land unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### Nr. 2 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck vom 30. November 2004 (MFrABl S. 179) Vom 21.11.2022

##### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck erlässt auf Grund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

##### § 1 Änderung

Die Satzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck vom 30.11.2004 wird wie folgt geändert:

An § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Umlagen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern erhebt, erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete und gesondert auszuweisende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.“

##### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hersbruck, 21.11.2022

ZWECKVERBAND SPORTZENTRUM HERSBRUCK

Robert Ilg

Verbandsvorsitzender

#### Nr. 3 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und

Art. 41 ff. des Gesetzes über der Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Schnaittach folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

##### Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 777.705 Euro

##### und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 105.200 Euro

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

##### A) Schulaufwandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgesetzt auf **626.155 Euro**

Dieser Betrag wird in Form einer Schülerbeförderungsumlage und einer Schulbetriebsumlage nach Maßgabe der Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung erhoben.

##### B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schnaittach, 05. Januar 2023

Schulverband  
Mittelschule Schnaittach  
Pitterlein

Schulverbandsvorsitzender

#### Nr. 4 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2023

##### I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 ff. der Gemeindeordnung sowie der §§ 15 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 543.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 528.500,00 €

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) wird auf 522.800,00 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgebracht und beträgt für

die Stadt Hersbruck (Grete-Schickedanz-Grundschule Hersbruck)	74.500,00 €	14,250 %
den Schulverband Hersbruck (Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck)	156.500,00 €	29,935 %
den Landkreis Nürnberger Land (Johannes-Scharrer-Realschule)	291.800,00 €	55,815 %
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>522.800,00 €</b>	<b>100,000 %</b>

Im Haushaltplan sind diese Beträge bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt.

Die Betriebskostenumlage ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages ohne weitere Anforderung durch den Zweckverband Sportzentrum Hersbruck am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2023 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Zweckverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Hersbruck, 09.01.2023 **Zweckverband Sportzentrum Hersbruck**  
**Robert Ilg, Erster Vorsitzender**

#### II.

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.11.2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt auch aufgrund der Veröffentlichungspflicht des Verbandsmitgliedes Landkreis Nürnberger Land.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

#### Nr. 5 **HAUSHALTSSATZUNG Schulverband Röthenbach a.d. Pegnitz Geschwister-Scholl-Mittelschule für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende:

#### **H a u s h a l t s s a t z u n g**

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.334.837,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.154.165,00 €

ab.

#### § 2

Es ist keine neue Kreditaufnahme vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt,

#### § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten

Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.004.787,00 €

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird erhoben

als **Betriebskostenumlage** nach Maßgabe der Anlage 1

zum Haushaltsplan in Höhe von 2.004.787,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Röthenbach a.d. Pegnitz, den 14.12.2022

Klaus Hacker

Verbandsvorsitzender

Röthenbach a.d. Pegnitz, den 05.01.2023

SCHULVERBAND GESCHWISTER-SCHOLL-MITTELSCHULE

RÖTHENBACH A. D. PEGNITZ

Klaus Hacker, Schulverbandsvorsitzender

#### II.

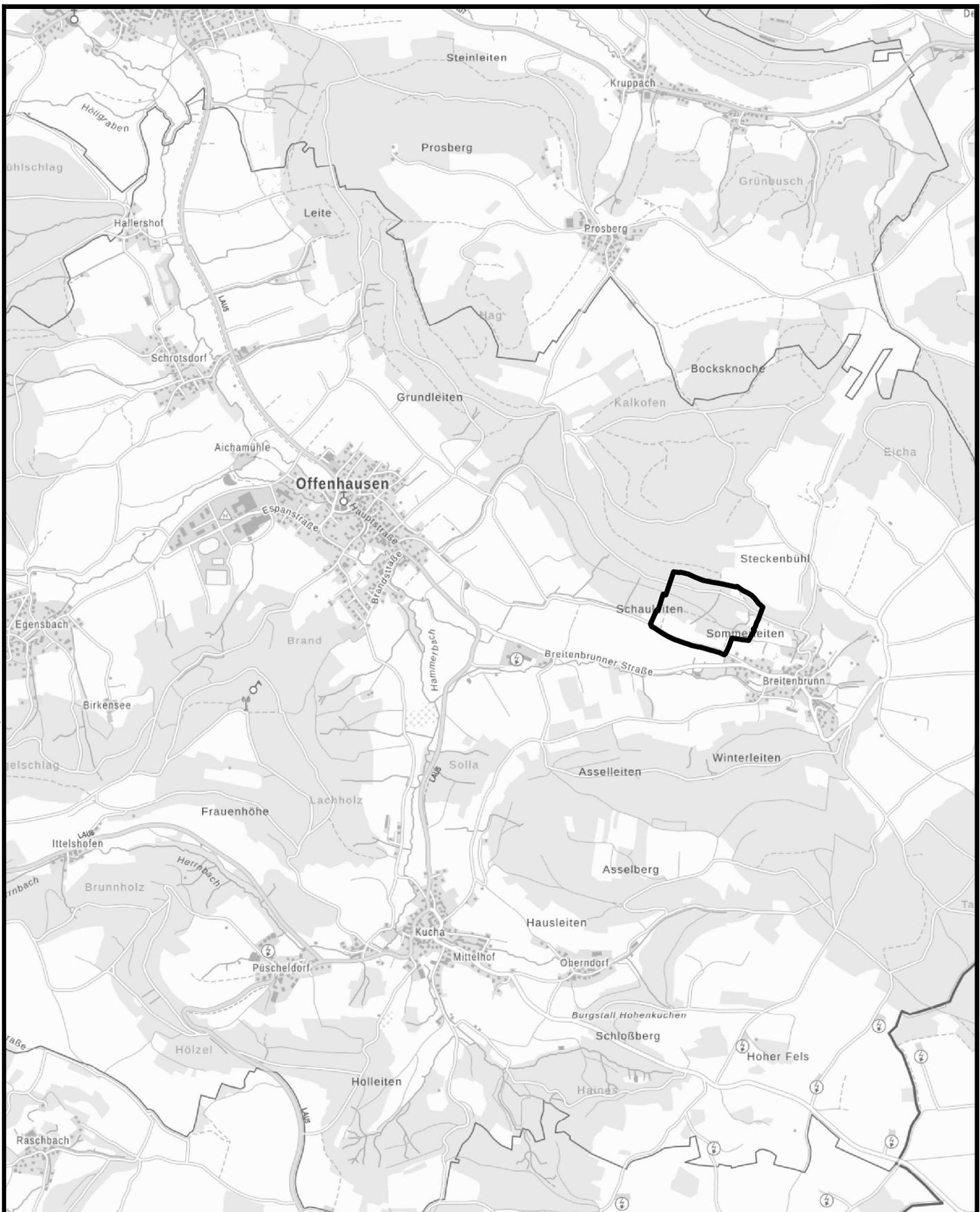
Der Schulverband der Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d. Pegnitz hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 vorgelegt. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 samt Anlagen liegen während des ganzen Jahres im Rathaus Röthenbach a.d. Pegnitz, Zimmer 116 innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 26 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

L a u f a. d. Pegnitz, 13.01.2023

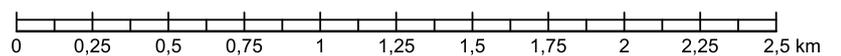
**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat



Legende

 Trinkwasserschutzgebiet Zone III

1:25.000



Kartengrundlage / Geobasisdaten:  
Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics